

Kontaktperson: Jeannette Losa, Kantonsrätin Bachwiesstr. 9, 9402 Mörschwil Tel. 078 734 33 40 jeannette.losa@gruene-sg.ch Per E-Mail an: Kanton St.Gallen Bildungsdepartement Amt für Volksschule avs@sg.ch

4. März 2022

# Vernehmlassungsantwort: XXV., XXVI. und XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Januar 2022 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit innert verlängerter Frist unsere Vernehmlassungsantwort zur Botschaft und den Entwürfen zum XXV., XXVI. und XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz.

# XXV. Nachtrag (Betreuungsangebote in der Volksschule)

#### Allgemeine Würdigung

Wie im Bericht 40.18.04 «Familien- und schulergänzende Betreuung» festgehalten wurde, besteht im Kanton St.Gallen eine Unterversorgung mit schulergänzenden Betreuungsangeboten. Diesem Umstand muss dringend entgegengewirkt werden. Dass der Kanton St.Gallen bei den Betreuungsangeboten einen Nachholbedarf aufweist, hat auch der Bericht 40.21.02 «Stärkung der Ressourcenkraft» deutlich aufgezeigt.

Die Umsetzung der Motion 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter» mit dem XXV. Nachtrag zum VSG wird nicht nur zur Standortattraktivität des Kantons St.Gallen, sondern auch zur Erhöhung der Chancengleichheit auf allen Schulstufen beitragen. Mit der neuen gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden wird die Betreuung der Kinder ab Eintritt in den Kindergarten verbindlich gewährleistet, was der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entscheidend entgegenkommt, mehr Fachkräfte für den Arbeitsmarkt bereitstellt, in den Familien den Betreuungsstress reduziert und das Armutsrisiko zu senken hilft. Wir stehen dem Gesetzesentwurf deshalb grundsätzlich positiv gegenüber und begrüssen die Umsetzung per 14. August 2023.



#### Angebotspflicht des Schulträgers

Laut Botschaft soll Art. 19<sup>ter</sup> Abs. 1 VSG die Schulträger dazu verpflichten, den aktuellen Bedarf an Betreuungsangeboten regelmässig zu erheben und das Angebot auf den Bedarf auszurichten. Aus praktischer Sicht stellt die Frage, was unter «regelmässig» zu verstehen ist. Einzelne Schulträger könnten versucht sein, die neue Gesetzesbestimmung auszuhebeln, indem sie den Zeitabstand zwischen den Bedarfserhebungen möglichst weit ausdehnen. Um eine rechtsgleiche Umsetzung von Art. 19<sup>ter</sup> VSG zu gewährleisten, sollte eine *jährliche* Bedarfserhebung verbindlich vorgeschrieben werden.

#### **Betreuung von Jugendlichen**

Mit Art. 19<sup>ter</sup> VSG wird ausschliesslich der Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter Rechnung getragen. Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten für ältere Kinder soll für die Gemeinden freiwillig bleiben. Sind solche Angebote nicht vorhanden, bleiben Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren oft unbetreut und sich selbst überlassen. In Anbetracht grosser Entwicklungsaufgaben, wie der Entfaltung einer eigenen stabilen Identität, den zunehmenden Herausforderungen im Bereich Medien und dem oftmals grossen Leistungsdruck, stehen diese Jugendlichen in einer sensiblen Lebensphase und sind deshalb anfällig auf negative Einflüsse. In der Regel ist im überwiegend kommerziell gesteuerten Freizeit- und Konsumbereich der Spielraum der Jugendlichen für die Ausgestaltung eines eigenen Lebensstils sehr gross, aber viele fühlen sich gerade dadurch überfordert. Hier könnte ein «locker» geführtes, ebenfalls verbindliches Betreuungsangebot gute Dienste im Sinne der Prävention leisten. Wir schlagen deshalb vor, Art. 19<sup>ter</sup> VSG dahingehend anzupassen, dass eine bedarfsgerechte Betreuung für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule angeboten werden muss.

#### Elternbeiträge

Wir halten einkommensabhängige Tarife für gerechter und sinnvoller als Einheitstarife. Letztere können dazu führen, dass finanziell schwache Familien die Betreuungsangebote nicht in Anspruch nehmen, wodurch letztere ihren sozialpolitischen Zweck verfehlen. Art. 19<sup>ter</sup> Abs. 4 VSG muss deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die Tarife einkommensabhängig auszugestalten sind.

### XXVI. Nachtrag (bezahlte Stillzeit)

## **Allgemeine Würdigung**

Stillen ist die optimale Ernährungsform und primäre (Gesundheits-)Prävention am Lebensstart. Neben der Ernährungsfunktion ist der Aufbau einer emotionalen Verbundenheit von enormer Wichtigkeit. Mit diesem Prozess wird bereits ein Grundbaustein für die menschliche Bindungsfähigkeit und eine normale psycho-soziale Entwicklung gelegt. Mütter, die im Stillen unterstützt werden, setzen ihre Stillabsicht länger in die Tat um. An Bedeutung stark zugenommen hat der Einfluss der Arbeitswelt, weil Mütter heute nach der Geburt früher und mit höheren Arbeitspensen in das Berufsleben zurückkehren. Um den Müttern ein längeres Stillen zu ermöglichen, müssen die Bedingungen dafür geschaffen



werden. Wir begrüssen deshalb sehr, dass mit dem XXVI. Nachtrag zum VSG auch den Volksschullehrpersonen ein Anspruch auf bezahlte Stillzeit gewährt werden soll.

#### **Umsetzung**

Wenn es auch nachvollziehbar ist, dass die Stillzeit ausserhalb des Arbeitsfeldes Unterricht bezogen werden soll, um den Unterricht nicht unterbrechen zu müssen, sei hier doch erwähnt, dass dies zu belastenden Situationen für Mutter und Kind führen kann. In Anbetracht der kurzen Mutterschaftszeit in der Schweiz sind für Mutter und Kind die zugestandenen 14 Wochen oft nicht ausreichend, dass sich beide auf eine längere Trennung über mehrere Stunden einstellen können. Hier wäre aus unserer Sicht zu überlegen, ob Mütter, welche in Berufe tätig sind, die eine Arbeitsunterbrechung wegen Stillzeit nicht erlauben, eine längere Mutterschaftszeit erhalten sollten. Die öffentlichen Arbeitsgeber könnten diesbezüglich eine Vorreiterrolle übernehmen. Diese Überlegungen führen freilich über den Gegenstand des XXVI. Nachtrags zum VSG hinaus.

# XXVII. Nachtrag (Amtsdauer Rekursstellen Volksschule)

Der XXVII. Nachtrag zum VSG wird von unserer Seite unterstützt und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die vorgeschlagene, spezialgesetzliche Regelung der Amtsdauer ist plausibel begründet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Jeannette Losa

Kantonsrätin

Daniel Bosshard

Jauv

Präsident